

Richtlinien

für Exkursionsförderungen an der UNI Graz



1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1. Antragsberechtigt für die Gewährung eines Exkursionszuschusses durch die ÖH an der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden ÖH Uni Graz) sind Studierende der Karl-Franzens Universität Graz, die in ihrem jeweiligen Curriculum Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen haben, zu denen eine Anreise über die Zone 101 hinaus notwendig ist und die auf Grund eines der folgenden Kriterien ihre soziale Bedürftigkeit nachweisen können. Die Kriterien sind:

- Bezug einer Leistung aus dem Sozialtopf der ÖH UNI Graz in diesem oder im letzten Semester
- Bezug einer Leistung aus dem Sozialfonds der Bundesvertretung der ÖH in diesem oder im letzten Semester
- Bezug der Studienbeihilfe der AK Steiermark, oder eine vergleichbare Leistung einer anderen Länderkammer der AK in diesem oder im letzten Semester
- Bezug einer anderen Förderung, die auf eine besondere soziale Bedürftigkeit schließen lässt, beispielsweise der einmalige finanzielle Zuschuss für Student*innen in aktuellen psychosozialen Notlagen der Universität Graz.
- Studierende, die noch keine der obenstehenden Förderungen bezogen haben, jedoch auf sonstige Art und Weise besondere soziale Bedürftigkeit nachweisen können.
- Die Exkursion muss Für das Studium verpflichtend sein oder eine Notwendigkeit für Wissenschaftliche Arbeit im Rahmen einer Bachelor, Master, Doktor oder Diplomarbeit aufweisen.

1.2. Auf die Gewährung eines Exkursionskostenzuschusses durch die ÖH Uni Graz besteht niemals ein Rechtsanspruch.

2. Ansuchen

2.1. Die Einreichung erfolgt im Nachhinein innerhalb von vier Wochen ab dem ersten Lehrveranstaltungstag des jeweils neuen Semesters, siehe Einteilung des Studienjahres im Mitteilungsblatt der Universität Graz. Abweichend von diesem Einreichungszeitraum kann der/die Sozialreferent/in der ÖH Uni Graz nach Genehmigung durch den/die ÖH Vorsitzende/n für einen einzelnen Einreichungszeitraum einen anderen Zeitraum festlegen. Dieser ist angemessen zu veröffentlichen.

2.2. Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind folgende Unterlagen vollständig beizulegen:

- a. Anmeldebestätigung aus Campus Online (UniGraz Online) und Nachweise über die Teilnahme an der LV vom LV-Leiter
- b. Belege für die in Punkt 1.1 genannten Nachweise sozialer Bedürftigkeit
- c. Belege für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Originaltickets) *und/oder* Belege/zahlungsnachweise für die durch die Exkursion entstehenden Kosten.
- d. bei Fahrt mit PKW: Scan des Zulassungsscheins, Kilometeranzahl (laut Pendlerrechner)
- e. Kopie der Absolvierungsbestätigung für die Exkursion
- f. einen aktuellen Meldezettel

2.3. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen kann der/die Antragsteller/in binnen 14 Tagen Unterlagen nachreichen. Als Zeitpunkt der Einreichung gilt der Zeitpunkt, an dem die Unterlagen vollständig eingelangt sind.

3. Vergabe

3.1. Die soziale Bedürftigkeit nach 1.1 muss gegeben sein.

3.2. Bei gegebener Bedürftigkeit wird über folgende Sätze eine Vergabe berechnet.

Inlandsexkursionen: maximal 50€ Pro Tag bis zu 150€ bei Übernachtungen

Auslandsexkursionen: 75€ pro Tag bis zu 200€ bei Übernachtungen

3.3. Sollte der Standort im Bereich der Zumutbarkeit liegen, müssen öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden, es werden nur eingereichte Rechnungen/Fahrscheine gefördert.

3.4. Ist die Zumutbarkeit nicht gegeben, werden auch Fahrten mit dem KFZ oder anderen Transportmitteln gefördert.

3.5. Die Höhe der Förderung kann nicht die dem/der Antragssteller*in durch die Exkursion erwachsenden Kosten übersteigen.

3.6. Der Exkursionszuschuss wird als Einmalzahlung auf das angegebene Bankkonto ausgezahlt.

3.7. Pro Semester kann nur ein Zuschuss gewährt werden.

3.8. Der*Die zuständige Sachbearbeiter*in bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie per E-Mail eingegangen sind.

3.9. Übersteigt die Anzahl der förderbaren Ansuchen die verfügbaren Mittel, wird eine Reihung nach dem Zeitpunkt, an dem das vollständige Ansuchen eingegangen ist, vorgenommen.

3.10. Der*Die Sozialreferent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Semester dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin und dem/der Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste mit den gewährten Exkursionskostenzuschüssen vor.

3.11. Sofern der Exkursionszuschuss durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen wurde, ist dieser unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit unverzüglich der ÖH Uni Graz zurückzuzahlen.

3.12. Um die Meldung dieser Förderungszusage aufgrund des Transparenzdatenbankgesetzes (Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012 BGBl. I Nr. 99/2012) zu erfüllen, ist es notwendig einen aktuellen Meldezettel bei der Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

3.13 Der/die Kostenstellenverantwortliche der zu dem Studium zugehörigen Studienvertretung muss die Notwendigkeit der Exkursion bestätigen und die Förderung genehmigen.

3.14 Es können Unterkunft Verpflegung und Fahrtkosten gefördert werden sofern diese nicht durch die Exkursionsleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und die in 3.2 festgelegten Maximalbeträge nicht übersteigen.

4. Datenschutz

4.1. Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

a. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen um Exkursionskostenzuschuss unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der/die zuständige Sachbearbeiter*in, der/die zuständige Referent*in, der/die Finanzreferent*in, der/die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz.

5. Übergangsbestimmung

5.1 Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2020 in Kraft. Und gilt rückwirkend für das gesamte Sommersemester 2020

b. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann vom Sozialreferenten/von der Sozialreferentin in begründeten Fällen gewährt werden.